



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Salzburg
Senat 11

GZ. RV/0163-S/12

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der XXX, vom 21. November 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes YYY, vom 11. November 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2010 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die getroffenen Feststellungen sind dem am Ende der folgenden Entscheidungsgründe als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Im Rahmen der Veranlagung 2010 beantragte die Bw bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit betreffend Österreichische Beamtenversicherung die Berücksichtigung von Werbungskosten aus dem Titel Reisekosten in Höhe von € 5.758,20, Arbeitsmittel in Höhe von € 116,- sowie sonstige Werbungskosten in Höhe von € 720,-.

Da trotz schriftlicher Aufforderung der Abgabenbehörde erster Instanz diese Kosten nicht belegt wurden, erfolgte die Veranlagung unter Berücksichtigung des Werbungskostenpauschbetrages für Vertreter.

Gegen den angeführten Einkommensteuerbescheid erhab die Bw Berufung und legte zum Nachweis der strittigen Reisekosten Listen der Kalendermonate Jänner bis Dezember 2010 vor, aus denen lediglich die an den einzelnen Tagen zurückgelegten Kilometer unter Angabe von Kundennamen und Fahrtstrecken ableitbar waren.

Mit Berufungsvorentscheidung wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und begründend ausgeführt, dass der Nachweis der Fahrtkosten grundsätzlich mit einem Fahrtenbuch zu erfolgen habe. Da die vorgelegten Listen kein Fahrtenbuch darstellten, Reisen bei einer Vertreterin aber grundsätzlich anfallen würden, habe man das Ausmaß der Reisen mit dem bereits gewährten Vertreterpauschale geschätzt.

Mit Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz wandte die Bw ein, dass sie bei der Österreichischen Beamtenversicherung als Teilzeitkraft (10%) beschäftigt sei. Im Rahmen dieser Teilzeitbeschäftigung habe sie im Jahr 2010 ein Bruttogehalt von € 38.489,78 erwirtschaftet. Die Reisekosten seien iZm der Höhe der Einkünfte jedenfalls glaubhaft und widersprechen in keiner Weise den Erfahrungen des täglichen Lebens.

Der Vorlageantrag beinhaltete auch einen Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung.

Im Zuge einer Vorsprache der Bw vor dem Unabhängigen Finanzsenat wurde die Vorlage eines geeigneten Beweismittels - die beantragten Kilometergelder betreffend - zugesagt.

Auch wurde anlässlich der Vorsprache der Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgezogen.

In der Folge legte die Bw schriftliche Aufzeichnungen vor, die einem Fahrtenbuch entsprechen. Es finden sich darin Datum, Fahrzeit, Fahrtziele sowie die aufgesuchten Kunden unter Angabe des jeweils am Ende erreichten Gesamtkilometerstandes sowie Nutzungsänderungen (beruflich/privat) wieder. Die in den Unterlagen ausgewiesene Kilometerleistung von 12.826 ergibt Reisekosten in Höhe von € 5.386,92. Gleichzeitig wurde eine Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt aus der hervorgeht, dass er keine Fahrtkosten vergütet. Die Bw schränkte ihr Berufungsbegehren auf den im Verfahren vor dem Unabhängigen Finanzsenat ermittelten Betrag betreffend Fahrtkosten und die sonstigen Werbungskosten in Höhe von € 720,- die ihre beruflichen Internet- und Telefonkosten betreffen, somit insgesamt auf € 6.106,92 ein.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Fahrtkosten fallen als Werbungskosten allgemeiner Art unter diesen Tatbestand (VwGH 8.10.1998, 97/15/0073), wie auch Internet- und Telefonkosten.

Als Werbungskosten sind Fahrtkosten grundsätzlich, also auch bei Verwendung eines privaten Kfz, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Das amtliche Kilometergeld kann von der Behörde als Schätzungshilfe herangezogen werden.

Allerdings sind Nachweise zu führen, die die Kontrolle sowohl der beruflichen als auch der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecke erlauben. Dies erfordert, dass in den entsprechenden Aufzeichnungen zumindest das Datum, die Dauer, der Beginn und das Ende, das Ziel und der Zweck jeder einzelnen Fahrt festzuhalten sind (VwGH 21.10.1993, 92/15/0001). Neben einem Fahrtenbuch können auch Unterlagen, die diese Merkmale enthalten, zur Nachweisführung geeignet sein.

Auf Grund der Verordnung des BMF über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, BGBI II Nr. 382/2001, können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen Werbungskosten auf Grund von Erfahrungswerten geltend gemacht werden.

So besagt die VO zu § 17 Abs. 6 in ihrem § 1, dass für nachstehend genannte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis anstelle des Werbungskostenpauschbetrages gemäß § 16 Abs. 3 EStG 1988 folgende Werbungskosten auf die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses festgelegt werden:

9. Vertreter, 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 Euro...

Im streitgegenständlichen Fall hat der Unabhängige Finanzsenat zu entscheiden, ob die von der Abgabenbehörde erster Instanz herangezogene Pauschalierungsverordnung, die sich mit Werbungskosten in Höhe von € 1.736,35 bescheidmäßig auswirken, anzuwenden ist oder ob der Bw nun im Ermittlungsverfahren vor dem Unabhängigen Finanzsenat der Nachweis der tatsächlichen Werbungskosten in Höhe von € 5.386,92 und € 720,- gelungen ist.

Die von der Bw dem UFS vorgelegten Aufzeichnungen erlauben die Kontrolle sowohl des beruflichen Zwecks als auch der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecke. Datum, Dauer, Beginn, Ende, Ziel und Zweck jeder einzelnen Fahrt sind nachvollziehbar, Unterbrechungen

der beruflichen Verwendung zugunsten einer privaten Verwendung dokumentiert, die Gesamtkilometerstände des Kfz jeweils aufgezeichnet.

Damit hat aber die Bw hinsichtlich der streitgegenständlichen Fahrtkosten den Nachweis der tatsächlichen Werbungskosten erbracht.

Hinsichtlich der als Werbungskosten geltend gemachten Internet- und Telefonkosten bestehen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bw als Vermittlerin von Versicherungsverträgen keine Zweifel.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Salzburg, am 17. September 2012